

ANMELDUNG

von Gartenwasserzählern

Stadtwerke Norderstedt
Heidbergstraße 101-111
22846 Norderstedt
TC@Stadtwerke-Norderstedt.de

Kund:innenanschrift:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geb. Datum

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Für das Grundstück:

_____ in _____ Norderstedt,

melden wir hiermit die Installation von

_____ einem _____ zwei

...zusätzliche(n) Wasserzähler(n) für den Nachweis von nicht der städtischen Schmutzwasserkanalisation zugeführten Wassermengen zum Zwecke der Minderung der Abwassergebühr an.

Vom Installateur auszufüllen:

Zähler-Nr.: _____

Zähler-Stand: _____

In Betrieb seit: _____

Zähler geeicht bis: _____

ANMELDUNG

von Gartenwasserzählern

Die Stadtwerke Norderstedt genehmigen Ihnen auf Grundlage Ihres Antrages auf Seite 1 dieses Dokuments den Einbau der/des dafür erforderlichen Wasserzähler(s).

Voraussetzung dafür ist, dass dieses Dokument vollständig ausgefüllt und unterschrieben durch die:den Grundstückseigentümer:in und die:den Wasserinstallateur:in, bei uns per E-Mail unter TC@Stadtwerke-Norderstedt.de eingesendet wird.

Diese Genehmigung gilt gemäß § 3 Absatz 6 Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung) in der zurzeit gültigen Fassung als Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge. Diese wird bei der Ermittlung der bezogenen Frischwassermenge für die Berechnung der Abwassergebühr gutgeschrieben.

Auflagen:

Der geeichte Wasserzähler muss von der:dem Kund:in erworben und auf deren:dessen Kosten durch eine:n eingetragene:n Installateur:in montiert oder ausgetauscht werden.

Das vom zusätzlichen Wasserzähler gemessene Frischwasser darf ausschließlich zur Bewässerung des Gartens genutzt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, Frischwasser, das vom zusätzlichen Wasserzähler gemessen wurde, für die Befüllung von Plansch- bzw. Schwimmbecken oder für die Wäsche von Kraftfahrzeugen zu verwenden.

Das Einleiten derart verschmutzten Abwassers in die Kanalisation sowohl auf dem eigenen Grundstück als auch auf der Straße ist ordnungswidrig und wird geahndet.

(§ 50 Landeswassergesetz und § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung in den zurzeit gültigen Fassungen)

Bedingungen:

Der Wasserzähler muss geeicht sein.

Für eine weitere Anerkennung der Wassermengen für den Abzug bei den Abwassergebühren muss der Wasserzähler spätestens alle sechs Jahre nach der Erstinstallation nachgeeicht oder durch eine:n Installateur:in ersetzt werden. Der Nachweis über die Nacheichung bzw. den Austausch ist von der:dem Kund:in unaufgefordert bei den Stadtwerken Norderstedt zu erbringen.

Sollte der Zähler vor Ablauf der Eichfrist nicht nachgeeicht oder ausgetauscht werden, erlischt die Genehmigung automatisch mit dem Ende der Eichfrist.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Bei einer eventuellen Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung sind die Genehmigungsvoraussetzungen neu zu überprüfen.

Die Genehmigung erlischt sofort ohne besonderen Bescheid, wenn gegen die vorliegenden Auflagen und Bedingungen verstoßen wird.

Solange der Nachweis nicht geführt ist, wird die gesamte auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge als Abwasser in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der zusätzliche Wasserzähler wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Bedingungen der Genehmigung zum Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers durch eine:n eingetragene:n Installateur:in installiert.

Die Vorschriften und Auflagen der Stadtwerke Norderstedt sind zu beachten (z.B. DVGW-TRWI-DIN 1988).

Die im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Wasserzähler stehenden Daten werden von den Stadtwerken Norderstedt zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Erklärung der:des Grundstückseigentümer:in:

Ich habe die Auflagen und Hinweise der Anmeldung auf Seite 2 gelesen und stimme diesen zu.
Ich bin Eigentümer:in des o.g. Grundstücks, auf dem der/die zusätzliche(n) Wasserzähler installiert wurde(n).

Bitte melden Sie Ihren Zähler unter www.eichamt.de nach dem Mess-und Eichgesetz (MessEG) §30 Abs.1 den zuständigen Eichbehörden.

Weitere Informationen nehmen Sie bitte dem diesen Schreiben beigefügten Informationsblatt der Eichbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Ort

Unterschrift des:der Grundstückseigentümer:in

Erklärung Installateur:in:

Der zusätzliche Wasserzähler wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Genehmigung zum Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers auf Seite 2 installiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ausweis / Installateur:innenummer

Eingetragen beim Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel Vertragsinstallateur:in

Informationen für Verwender von Messgeräten oder von diesen mit der Erfassung von Messwerten Beauftragte zur Anzeigepflicht nach § 32 MessEG seit dem 19.04.2016

(Stand: 12.05.2016)

Kurzinfo

Was muss ich als Messgeräteverwender oder von diesem mit der Erfassung von Messwerten Beauftragter seit dem 19.04.2016 bezüglich der Anzeigepflicht tun?

- Sie müssen die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.
- Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Anzeigeplattform (www.eichamt.de).
- Detaillierte Informationen zur Anzeige finden Sie unter Nr. 7.
- Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 11.04.2016¹⁾ ergaben sich ab dem 19.04.2016 wichtige Neuregelungen:
 - bei der Frage des Verpflichteten (wer muss die Anzeige abgeben?) => [siehe dazu Nr. 6](#)
 - bei der Verwendung mehrerer Messgeräte einer Messgeräteart => [siehe dazu Nr. 7.3](#)
 - bei der Anzeige durch Messdienstleister => [siehe dazu Nr. 7.4](#)

Oft gestellte Fragen zur Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht – wo steht das?

Am 01.01.2015 sind das [Mess- und Eichgesetz \(MessEG\)](#)¹⁾ und die [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#)²⁾ in Kraft getreten.

§ 32 Abs. 1 MessEG fordert u. a.: „Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“

2. Warum wurde diese Anzeigepflicht eingeführt?

Mit dem MessEG entfällt die bisherige Ersteinrichtung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnis mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Verwendungs- und/oder Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.

3. Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?

Grundsätzlich müssen alle verwendeten neuen oder erneuerten Messgeräte im Anwendungsbereich von MessEG und MessEV angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für Zusatzeinrichtungen.

Was ist ein Messgerät im Sinne von § 32 MessEG?

Messgeräte im Sinne von § 32 MessEG sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im *geschäftlichen* oder *amtlichen Verkehr* oder zur Durchführung von Messungen im *öffentlichen Interesse* bestimmt sind.

Wenn also z. B. Erdbeeren nach Gewicht oder Gas nach Volumen verkauft werden, handelt es sich um Messgeräte im Sinne von § 32 MessEG. Bestimmte Anwendungsbereiche sind allerdings ausgenommen.



Wie kann ich feststellen, ob mein konkretes Messgerät anzuzeigen ist?

- Eine Liste der Messgerätearten finden Sie auf der zentralen Anzeigepattform (siehe auch 7.)
- Eine weitere Entscheidungshilfe kann die „Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV“ bieten.
Diese finden Sie auch unter: www.agme.de => Fachinformation.
Dort finden Sie auch die entsprechenden Fundstellen in MessEG und MessEV.

4. Muss ich auch Messgeräte anzeigen, die ich schon vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen habe?

Nein, die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die ab dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden. Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann angezeigt werden, wenn sie erneuert werden. Wenn Altgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist keine Anzeige erforderlich.

5. Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt einer Eichung eine (erneute) Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung trifft die zuständige Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als *erneuert*. Ein *erneuertes* Messgerät ist einem *neuen* Messgerät gleichgestellt und muss auch (erneut) angezeigt werden.

6. Wer ist verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?

- Verpflichtet zur Anzeige ist, wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst.
- Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat. Ein „*Verwenden*“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll (siehe auch 3.: Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?)
- Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG³⁾ (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann z. B. davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.
- Messdienstleister, die im Auftrag des Verwenders Messwerte von Messgeräten erfassen (z. B. für die Abrechnung bei Versorgungsmessgeräten), sind verpflichtet, auch die Anzeige nach § 32 MessEG vorzunehmen.
Es ist daher keine gesonderte Beauftragung durch den Verwender für die Abgabe der Anzeige erforderlich. Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten können sich gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 MessEG entlasten, indem sie bei Nachfrage durch die Eichbehörde den Nachweis führen, dass sie mit einem Dritten (dem Messdienstleister) eine Vereinbarung getroffen haben, die (auch) die Erfassung von Messwerten beinhaltet.
- Als Verwender eines komplexen Messgeräts, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in *der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt*, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt.



7. Wie kann die Anzeige erfolgen?

7.1 An welche Stelle soll ich anzeigen?

- Die einfachste Möglichkeit besteht über die zentrale Anzeigeplattform im Internet unter www.eichamt.de und dort ganz oben klicken auf:

Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG

- Sie können die Anzeige auch direkt an Ihr für den Verwendungsort des Messgerätes zuständiges Eichamt bzw. die Eichbehörde richten. Die Adressen finden Sie ebenfalls unter www.eichamt.de.
- Sollten die o. g. Wege für Sie nicht verfügbar sein, steht zusätzlich eine einheitliche zentrale Telefax- und Postadresse der Eichbehörden zur Verfügung:

Geschäftsstelle der AGME
 c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
 Franz-Schrank-Str. 9
 80638 München
 Fax: ++49 89 17901-386

7.2 Welche Angaben muss die Anzeige enthalten (Umfang der Anzeige)?

Anzugeben sind im Fall der „Einzelmeldung“ (beachten Sie bitte auch Nr. 7.3 und 7.4!) mindestens:

- die Geräteart (=> eine Auswahlliste finden Sie auf der zentralen Anzeigeplattform)
- der Hersteller
- die Typbezeichnung
- das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts , z. B.: M 15 => Jahr der Kennzeichnung: 2015
- die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

7.3 Ich verwende mehrere Messgeräte der gleichen Art. Wie hat die Anzeige zu erfolgen?

Es ist nicht jedes einzelne Messgerät zu melden!

Wenn Sie mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwenden oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfassen, müssen Sie:

- die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen **nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart** darüber informieren oder informieren lassen, welche Messgerätearten Sie verwenden oder von welchen Messgerätearten Sie Messwerte erfassen; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und
- sicherstellen, dass **Übersichten der verwendeten Messgeräte** oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Nr. 7.2 genannten Angaben der zuständigen Behörde **auf Anforderung** unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel für eine vorzuhaltende Übersichtsliste:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungsort (freiwillige Angabe)
Nichtselbsttätige Waage bis 60 kg	Fa. Mettorius	TAS ETZ-7	2015	Helmut Muster Musterstraße 1 12345 Mustern	Filiale Hausen Holzweg 1 54321 STEIN



Hinweis:

Sie müssen diese Übersicht nur vorhalten und erst auf Anforderung der Eichbehörde unverzüglich zur Verfügung stellen!

Werden z. B. Wasserzähler durch neue ersetzt, ist die Übersicht zu aktualisieren. Eine erneute Anzeige in der zentralen Anzeigeplattform ist nicht erforderlich!

Einfache Anzeige über die zentrale Anzeigeplattform (Beispiel: Wasserzähler in einer Eigentümergeinschaft)

Füllen Sie die orange umrandeten Felder aus und bestätigen Sie, dass entsprechende Messgerätelisten (Übersichten) vorhanden sind:

7.4 Ich bin Messdienstleister und erfasse im Auftrag mehrerer Verwender Messwerte. Wie hat die Anzeige zu erfolgen?

Sie geben (für jede Messgeräteart) eine *einmalige* Anzeige als Messdienstleister ab, z. B. auf der Anzeigeplattform:

Wir erfassen im Auftrag von Verwendern Messwerte von oben genannten Messgerätearten und halten eine aktuelle Übersicht zu Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung und der Anschriften derjenigen, die die Messgeräte verwenden, vor.

Es wird die Adresse des Messdienstleisters (des zur Anzeige Verpflichteten) eingegeben.

Die vorzuhaltende Übersicht (Beispiel siehe auch Nr. 7.3) umfasst die Anschriften derjenigen, die die Messgeräte verwenden und Sie mit der Erfassung der Messwerte beauftragt haben.

Das bedeutet, es ist keine gesonderte Anzeige für jeden einzelnen Verwender, der Sie mit der Erfassung von Messwerten beauftragt hat, abzugeben.



7.5 Ich bin Vermieter und habe mehrere Wohnungen mit verschiedenen Adressen. Was gebe ich ein?

Falls Sie keinen Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben:
=> Vorgehen wie unter Nr. 7.3 beschrieben (ansonsten siehe Nr. 7.4).
Es wird die Adresse des Vermieters (= Verwender der Messgeräte) angegeben.

7.6 Ich bin Verwalter von mehreren Eigentümergemeinschaften. Wie sollen sich die Eigentümergemeinschaften verhalten?

Falls Sie keinen Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben:
=> Vorgehen wie unter Nr. 7.3 beschrieben (ansonsten siehe Nr. 7.4).
Die Eigentümergemeinschaft sollte ihren Verwalter beauftragen, die Meldung vorzunehmen.
Es wird die Adresse des beauftragten Verwalters eingegeben und ein Haken gesetzt bei:

Messgeräteleiste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit Angaben zu Hersteller, Typbezeichnung und Jahr der Kennzeichnung zu jedem Messgerät vor.

In der Übersicht ist unter „Anschrift des Verwenders“ die Adresse der Eigentümergemeinschaft (= Verwender der Messgeräte) anzugeben.

7.7 Muss ich auch Versorgungsmessgeräte meines Versorgungsunternehmens anzeigen, die ab dem 01.01.2015 in Betrieb genommen (eingebaut) wurden?

Nein. Die Versorgungsmessgeräte der „Stadtwerke“ oder anderer Netz- oder Messstellenbetreiber, über die Ihr Versorgungsunternehmen (Lieferant) abrechnet, brauchen Sie nicht anzuzeigen.

7.8 Wie kann ich mehrere Messgerätearten eingeben?

Das Formular muss für jede Messgeräteart neu ausgefüllt werden.

7.9 In meiner Wohnung/meinen Wohnungen werden Heizkostenverteiler verwendet.

Heizkostenverteiler sind keine Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes. Sie müssen und können daher nicht angezeigt werden, im Gegensatz zu z. B. Wasserzählern oder Wärmemengenzählern, siehe Liste der Messgerätearten unter www.eichamt.de.

7.10 Ich habe mehrere Messgeräte vom gleichen Typ, aber mit unterschiedlichem „Datum“. Muss ich für jedes Jahr der Kennzeichnung eine Anzeige abgeben?

Nein, die Anzeige erfolgt einmalig wie unter Nr. 7.3 beschrieben.

7.11 Ich bin Vermieter und wohne im Bundesland A. Die von mir vermieteten Wohnungen liegen im Bundesland B. Welches Bundesland gebe ich an?

Es wird das Bundesland der für das Messgerät zuständigen Behörde angegeben, hier Bundesland B, in dem die Messgeräte verwendet werden.

7.12 Ich bin Messdienstleister und habe meinen Sitz im Bundesland A. Die Kunden, bei denen meine Zähler eingebaut sind, liegen in anderen Bundesländern. Welches Bundesland gebe ich an?

Sie können im Formular mehrere Bundesländer gleichzeitig auswählen und so mit einer Anzeige alle für die Verwendungsorte der Messgeräte zuständigen Behörden erreichen.





7.13 Ich bin einer der Eigentümer der Wohnung im Bundesland B. Die weiteren Eigentümer sind auf die Bundesländer C, D und E verteilt. Welches Bundesland geben wir an?

Es wird das Bundesland der für das Messgerät zuständigen Behörde angegeben, hier Bundesland B, in dem das Messgerät verwendet wird.

7.14 Bei mir ist ein „Gartenwasserzähler zur geschäftlichen Verrechnung“ eingebaut. Wer muss diesen „melden“ (anzeigen)?

Normalerweise werden diese Zähler von den Hauseigentümern selbst beschafft, eingebaut und abgelesen. Der Hauseigentümer hat somit die Funktionsherrschaft (vgl. unter 6.). Die Zähler müssen daher grundsätzlich vom Hauseigentümer angezeigt werden. Ausnahmen sind unüblich aber denkbar, z. B. wenn ein entsprechender Vertrag mit einem Messdienstleister besteht.

8. Wie erkenne ich, ob meine Anzeige eingegangen ist?

Sie erhalten eine Bestätigung, dass die Anzeige eingegangen ist (bei elektronischer Anzeige per E-Mail). Die Bestätigung dient Ihnen auch als Beleg, wenn z. B. Eichbedienstete vor Ort danach fragen.

9. Gilt die Anzeige auch zugleich als der erste Eichantrag für das Messgerät?

Nein, die Eichung muss gesondert beantragt werden.

10. Was passiert mit meinen Daten?

Ihre Daten werden ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke des Mess- und Eichgesetzes verwendet. Bei der elektronischen Anzeige werden Ihre Daten der örtlich zuständigen Eichbehörde zugeordnet. Auf Ihre Daten hat ausschließlich die jeweils zuständige Eichbehörde Zugriff.

11. Was passiert, wenn ich nicht oder nicht rechtzeitig anzeige?

Wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies gemäß MessEG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

12. Muss ich mein Messgerät wieder „abmelden“, wenn ich es z. B. verkaufe oder wenn ich mein Geschäft aufgebe?

Nein.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722,2723), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718, 719)

²⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung - Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)

³⁾ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Die Rechtsgrundlagen sind verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

